

Epidemiegesetz

Einspruch unter begutachtung@parlament.gv.at erheben.

Begründung ist keine erforderlich. Einfach im mail an obige Adresse angeben, daß man Einspruch gegen das neue Epidemiegesetz erhebt. Am besten anschließend noch ein weiteres mail nachschicken mit dem Ersuchen um Bestätigung, daß der Einspruch registriert und gezählt wurde. Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmegesetz

DAS GEPLANTE EPIDEMIEGESETZ IST DER UNIVERSELLEN DEKLARATION DER MENSCHENRECHTE DIAMETRAL

ENTGEGENGESETZT, DAHER UNAKZEPTABEL. ES HEBELT UNSERE FUNDAMENTALEN MENSCHENRECHTE

AUS. ARTIKEL 30 DER UNO MENSCHENRECHTSDEKLARATION BESAGT:

Niemand kann dir die Menschenrechte wegnehmen

Artikel 30

Niemand kann dir die Menschenrechte wegnehmen

Niemand hat das Recht, anderen diese in den Artikeln 1 bis 29 festgehaltenen Rechte und Freiheiten wegzunehmen.

>> Hier steht ganz eindeutig: Die Menschenrechte gelten immer und dürfen nie geändert oder anderen Menschen vorenthalten werden. Die Menschenrechte, die bei uns im Grundgesetz stehen, können niemals durch ein anderes Gesetz oder durch eine Grundgesetzänderung eingeschränkt werden.

Würde dies passieren, könnte jeder von uns Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe (Deutschland) oder Verfassungsgerichtshof in Österreich einlegen und das Menschenrecht verteidigen. Auch auf europäischer und internationaler Ebene gibt es Möglichkeiten, Menschenrechtsverletzungen anzuklagen.

Lassen wir es nicht so weit kommen. Handeln wir rechtzeitig, also bevor das Gesetz Gesetzeskraft erlangt. Konkret vor dem 28.8.2020.

mit freundlichen Grüßen
Günter Sittenthaler